

# WAHLRECHT FÜR GEBUNDENE VERSICHERUNGSVERMITTLER

## Ausschließlichkeitsvertreter

1.	Welches Wahlrecht steht dem gebundenen Versicherungsvermittler bei der Registrierung zur Verfügung?	1
2.	Vergleich des Verfahrens und der Voraussetzungen: .....	2
3.	Was ist bei der Beantragung einer Erlaubnis zu beachten? .....	3
4.	Grenzen des Wahlrechts für gebundene Versicherungsvermittler .....	3

### 1. Welches Wahlrecht steht dem gebundenen Versicherungsvermittler bei der Registrierung zur Verfügung?

Gebundene Versicherungsvertreter (Ausschließlichkeitsvertreter-Einfirmenvertreter) vermitteln ausschließlich Produkte eines Versicherungsunternehmens oder Produkte verschiedener Versicherer, sofern deren Produkte nicht in Konkurrenz zueinander stehen. Übernimmt das Versicherungsunternehmen die uneingeschränkte Haftung für den gebundenen Vermittler, ist gemäß § 34d Abs. 7 Gewerbeordnung keine gesonderte Erlaubnis erforderlich.

Der gebundene Vermittler hat die Wahl, ob er

- die notwendige Registrierung als Versicherungsvertreter mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 Gewerbeordnung vornehmen lässt oder
- ob er sich als gebundener Versicherungsvermittler über sein Versicherungsunternehmen nach § 34d Abs. 7 Gewerbeordnung registrieren lässt.

Eine Doppelregistrierung „sowohl – als auch“ ist nicht zulässig.

#### a) Registrierung als Versicherungsvertreter nach § 34d Gewerbeordnung

Die Erlaubnis plus Registrierung bei der Industrie- und Handelskammer führt zur Eintragung als Vermittler mit Erlaubnis auch wenn der vormals gebundene Ausschließlichkeitsvertreter bzw. der gebundene Mehrfachagent wie bisher unverändert mit seinen Versicherungsunternehmen zusammenarbeitet. In diesem Fall muss der gebundene Vermittler der zuständigen IHK im Rahmen des Erlaubnisverfahrens alle Erlaubnisvoraussetzungen, insbesondere auch das Bestehen der erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung und seine Sachkunde nachweisen. Erst nach Erlaubniserteilung kann seine Registrierung erfolgen. Es handelt sich um zwei Verfahren, die er selbst beantragen muss. Als Kosten kommen auf ihn die Gebühr für das Erlaubnisverfahren, die Gebühr für das Registrierungsverfahren sowie die regelmäßigen Prämienzahlungen für die eigene Vermögensschadenshaftpflicht zu. Im Rahmen seiner Informationspflichten muss er den Kunden auf die eingeschränkte Versicherer bzw. Vertragsauswahl hinweisen, die sich aus seiner vertraglichen Gebundenheit an das bzw. die haftungsübernehmenden Versicherungsunternehmen ergibt.

Die Erlaubnis plus Registrierung bei der zuständigen IHK verleiht potentiell Unabhängigkeit vom Versicherungsunternehmen.

## b) Registrierung als gebundener Versicherungsvertreter nach § 34d Abs. 7 Gewerbeordnung

Entscheidet sich der Ausschließlichkeitsvertreter bzw. Mehrfachagent dafür, sich über sein Versicherungsunternehmen registrieren zu lassen, wird er als „gebundener“ Versicherungsvertreter nach § 34d Abs. 7 Gewerbeordnung in das Register eingetragen. Dafür ist keine Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 Gewerbeordnung erforderlich. Das Versicherungsunternehmen muss allerdings bereit sein, die uneingeschränkte Haftung zu übernehmen. Die Registrierung als gebundener Versicherungsvertreter erfolgt ausschließlich über das/die Versicherungsunternehmen, für das/der Versicherungsvertreter ausschließlich tätig ist. Die Registrierung über das Versicherungsunternehmen ist finanziell günstiger und für den Versicherungsvermittler weniger aufwendig, da die Antragsstellung und Vorlage der erforderlichen Nachweise entfällt. Der gebundene Versicherungsvermittler trägt lediglich die Kosten der Registrierung, sofern das Versicherungsunternehmen nicht freiwillig diese Kosten für den Versicherungsvertreter übernimmt.

## 2. Vergleich des Verfahrens und der Voraussetzungen:

	Erlaubnis und Registrierung IHK	Registrierung Versicherungsunternehmen
<b>Erlaubnis und Registrierung</b>	Registrierung erfolgt erst nach Erlaubniserteilung	Registrierung <b>ohne</b> Erlaubnis möglich, wenn Vermittlungstätigkeit ausschließlich für ein oder mehrere Versicherungsunternehmen (keine Konkurrenz der Versicherungsprodukte) <b>und</b> uneingeschränkte Haftungsübernahme durch Versicherungsunternehmen
<b>Sachkunde/Qualifikation</b>	Sachkundeprüfung IHK	Ausbildung nicht vorgeschrieben, soll sich an der Qualifikation Versicherungsfachmann/-frau orientieren
<b>Verwaltungsaufwand</b>	Vermittler muss Antrag auf Erlaubnis stellen und Nachweise über persönliche Zuverlässigkeit, geordnete finanzielle Verhältnisse sowie den Nachweis über eine eigene Berufshaftpflichtversicherung (=Vermögensschadenshaftpflicht) erbringen	Kein Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit, der geordneten finanziellen Verhältnisse sowie einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung (=Vermögensschadenshaftpflicht); all dies muss das Unternehmen unter Aufsicht der BaFin sicherstellen
<b>Kündigung des Vertretervertrages</b>	Erlaubnis bleibt bestehen und Beruf kann fortgesetzt werden	Haftungsübernahme entfällt, damit wird die Registrierung gelöscht; der Vermittler darf nicht weiter tätig werden. Sofern er künftig nicht für ein anderes Unternehmen als gebundener Vermittler tätig wird, das unter Übernahme der Haftung die neuerliche Registrierung veranlasst, muss er selbst Erlaubnis und

		Registrierung beantragen. Damit muss er unter Umständen zum Nachweis seiner Qualifikation die Sachkundeprüfung ablegen. In der Zwischenzeit kann er seiner Tätigkeit nicht nachkommen, wäre in dieser Zeit einkommenslos.
Kosten der Erlaubniserteilung	Erlaubniserteilung durch IHK gegen Gebühr	Gebührenfrei, da Erlaubnis nicht erforderlich
Berufs-(Vermögensschaden-)haftpflichtversicherung	Der Vermittler muss eine eigene Versicherung abschließen und jährlich Prämienzahlungen leisten	Versicherungsunternehmen übernimmt uneingeschränkte Haftung; ohne dass für den Vermittler Kosten anfallen
Kosten der Registrierung	durch die IHK gegen Gebühr	werden i.d.R. vom Unternehmen übernommen
Selbstverständnis	Der Vermittler ist selbstständiger, vom Versicherer unabhängiger Unternehmer	

### 3. Was ist bei der Beantragung einer Erlaubnis zu beachten?

Bestandteil des Erlaubnisverfahrens ist der Sachkundenachweis. Dieser kann durch eine erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung, eine gleichgestellte Berufsqualifikation oder eine entsprechende berufliche Praxis von bestimmter Dauer und Regelmäßigkeit (mindestens seit 31. August 2000 selbstständig oder unselbstständig ununterbrochen in der Versicherungsvermittlung tätig) erbracht werden.

### 4. Grenzen des Wahlrechts für gebundene Versicherungsvermittler Können Einfirmenvertreter über den Weg der Registrierung selbst entscheiden?

Grundsätzlich steht es jedem Versicherungsvermittler frei, für welchen Weg er sich hinsichtlich der Registrierung entscheidet. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, kann er sich zunächst über (s)ein Versicherungsunternehmen registrieren lassen. Er wird dann als gebundener Vermittler registriert und hat dies dem Kunden zu Beginn des jeweiligen Vermittlungsgesprächs entsprechend mitzuteilen (sog. Selbstauskunftspflicht).

Auf der anderen Seite kann ein Versicherungsvermittler, der bislang in der Ausschließlichkeit tätig war, jederzeit eine Erlaubnis bei der zuständigen IHK beantragen

Der Versicherungsvermittler kann nun bei der IHK entweder die Registrierung als Vermittler mit Erlaubnis beantragen oder die in jedem Fall erforderliche Eintragung in das zentrale Register über ein oder mehrere haftungsübernehmende Versicherungsunternehmen vornehmen lassen.

Innerhalb dieser Registrierungsmöglichkeiten (gebunden via Versicherungsunternehmen <=> ungebunden mit Erlaubnis direkt bei IHK) hat der Ausschließlichkeitsvertreter folgende Möglichkeiten der Berufsausübung:

- 1) Über die bislang in der Versicherungswirtschaft gebräuchliche „Ventillösung“ kann der Versicherungsvertreter, der ausschließlich an ein Versicherungsunternehmen vertraglich gebunden ist, zusätzlich weitere Produkte anderer Versicherungsunternehmen vermitteln. Solange diese Versicherungsprodukte **nicht in Konkurrenz** (z. B. VU 1: Krankenversicherung, VU 2:

Lebensversicherung) zueinander stehen, kann sich der Vermittler als „gebundener Versicherungsvertreter“ über das/die Versicherungsunternehmen registrieren lassen.

- 2) Wenn die Versicherungsprodukte miteinander konkurrieren (z. B. VU 1: Krankenversicherung, VU 2: Krankenversicherung), muss der Vermittler eine Erlaubnis beantragen und die Registrierung als „Versicherungsvertreter, -makler, -berater mit Erlaubnis“ bei der zuständigen IHK vornehmen lassen.
- 3) Ein Versicherungsvermittler mit Erlaubnis kann gleichwohl wie ein gebundener Versicherungsvermittler für ein Versicherungsunternehmen tätig werden, solange er entsprechend seiner Informationspflicht gegenüber dem Kunden auf die eingeschränkte Versicherer- und Vertragsauswahl hinweist. Auch diese Möglichkeit resultiert aus der branchenüblichen „Ventillösung“, soweit die Versicherungsprodukte verschiedener Unternehmen in Konkurrenz zueinander stehen.

Die aufgezeigten Möglichkeiten sollten jedoch in jedem Einzelfall überprüft und ggf. mit dem/den vertraglich verbundenen Versicherungsunternehmen abgestimmt werden.

## 5. Wer unterliegt der neuen Weiterbildungspflicht?

Seit dem 23. Februar 2018 ist eine Neufassung des § 34d GewO in Kraft getreten, die zahlreiche neue Regelungen vorsieht. Unter anderem wurde auch eine Weiterbildungspflicht für Versicherungsvermittler eingeführt.

Die Weiterbildungspflicht von 15 Zeitstunden je Kalenderjahr gilt für

- Versicherungsvermittler mit Erlaubnis (Versicherungsvertreter und -makler, Abs. 1),
- Honorar-Versicherungsberater (Abs. 2),
- gebundene Versicherungsvermittler (Abs. 7) und
- die unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Beschäftigten.

Bitte beachten Sie hierzu unser gesondertes Merkblatt.

### Hinweis:

Für die Richtigkeit der in diesem Merkblatt und auf dieser Website enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.